

Information zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in der Stadt Nürnberg gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

- **Richtwerte für Mietpreise in der Stadt Nürnberg ab 01.07.2024**

Anzahl der Personen in der Wohnung	Angemessene Wohnungsgröße	Richtwert*
1 Person	50 m ² / 1 Zimmer	522,00 €
2 Personen	65 m ² / 2 Zimmer	649,00 €
3 Personen	75 m ² / 3 Zimmer	747,00 €
4 Personen	90 m ² / 4 Zimmer	917,00 €
5 Personen	105 m ² / 5 Zimmer	1065,00 €
für jede weitere Person	+ 10 m ² / + 1 Zimmer	+ 102,00 €

*) = Die Richtwerte beinhalten Grundmiete und Nebenkosten, nicht aber die Heizkosten.

Aufschlag auf den Richtwert

Ein Zuschlag auf den Richtwert kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer Behinderung einen behinderungsgerechten Wohnraum benötigt oder sonstige soziale Gründe zu berücksichtigen sind.

- **Voraussetzung für die Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug anfallen**

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug entstehen, können nur übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist und die Übernahme der Umzugskosten durch den Leistungsträger zugesichert wurde. Die Erforderlichkeit eines Umzugs, die Angemessenheit der in Aussicht stehenden Wohnung und die Kosten für den Umzug **müssen vor Anmietung einer Wohnung** mit dem Jobcenter Nürnberg-Stadt abgestimmt werden. Bitte wenden Sie sich für eine Beratung an Ihre zuständige Leistungsabteilung.

Die Mietkosten der neuen Wohnung müssen innerhalb der obengenannten Richtwerte liegen. Die Wohnung soll außerdem Ihrer Familienzusammensetzung entsprechen. Bei zwei Erwachsenen sind zwei Wohnräume sinnvoll, für Kinder muss mindestens ein eigener Wohnraum zur Verfügung stehen.

Der Umzug muss in der Regel in Eigenregie durchgeführt werden. Dabei kommt es in der Regel nicht darauf an, ob Sie als Antragsteller die Arbeiten selbst durchführen können, da es allgemein üblich ist, dass Verwandte, Bekannte oder Nachbarn bei einem Umzug mit-helfen.

■ **Richtwerte für die Heizkosten in der Stadt Nürnberg ab 01.07.2024**

1 Person 50 m ²	2 Personen 65 m ²	3 Personen 75 m ²	4 Personen 90 m ²	5 Personen 105 m ²	ab 6 Personen
Dezentrale* Warmwasseraufbereitung					
111,00 €	143,00 €	171,00 €	198,00 €	226,00 €	tatsächliche m ² -Zahl der Wohnung x 2,50 € / mindestens 226,00 €
Zentrale** Warmwasseraufbereitung					
124,00 €	168,00 €	206,00 €	240,00 €	278,00 €	tatsächliche m ² -Zahl der Wohnung x 2,50 € / mindestens 278,00 €

*) = Dezentrale Warmwasseraufbereitung bedeutet, dass das Warmwasser z.B. über einen Elektroboiler (Durchlauferhitzer) im Bad oder Küche erwärmt wird.

**) = Zentrale Warmwasseraufbereitung bedeutet, dass die Kosten zur Warmwasseraufbereitung über die Betriebskostenabrechnung oder Heizkostenabrechnung abgerechnet werden.

Beispiele:

Ab 6 Personen und dezentraler Warmwasseraufbereitung:

1. Hat die Wohnung 120 m², werden diese mit 2,50 € multipliziert. Der Richtwert für Heizkosten beläuft sich auf 300,00 €.
2. Hat die Wohnung 100 m², werden diese mit 2,50 € multipliziert (100 m² x 2,50 € = 250,00 €). Der Mindestbetrag von 226,00 € wird nicht erreicht, daher beläuft sich der Richtwert auf 226,00 €.

Ab 6 Personen und zentraler Warmwasseraufbereitung:

3. Hat die Wohnung 120 m², werden diese mit 2,50 € multipliziert. Der Richtwert für Heizkosten beläuft sich auf 300,00 €.
4. Hat die Wohnung 100 m², werden diese mit 2,50 € multipliziert (100 m² x 2,50 € = 250,00 €). Der Mindestbetrag von 278,00 € wird nicht erreicht, daher beläuft sich der Richtwert auf 278,00 €.